GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der Friedhöfe

„Alter Friedhof“ – Alte Kirchstraße in Mesum
„Waldfriedhof“ – Neue Stiege in Mesum
„Friedhof St. Ludgerus“ in Elte
„Alter Friedhof“ – Hauptstraße in Hauenhorst
„Friedhof Schippbrock“ in Hauenhorst

der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Rheine

Aufgrund des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in seiner aktuellen Fassung, hat der Vorstand in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Abschnitt I - Gebührenpflicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Rheine Mandant gelegenen Friedhöfe sowie der dazugehörigen Friedhofskapellen, Verabschiedungsräume etc.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnisse (Abschnitt II – IV).

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

(5) Für die Bestattung einer Totgeburt wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Bestattungen, Umbettungen und Exhumierungen auf den katholischen Friedhöfen der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer ist, wer sich gegenüber der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat bzw. in dessen Auftrag der Friedhof oder Bestattungseinrichtung benutzt wird.

(2) Daneben ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet:

1. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtung veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer ein Nutzungsrecht nach der Friedhofsordnung erwirbt,
3. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

(3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

(4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

§ 4 Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer mehrstelligen Grabstätte, einem Urnen-Doppelgrab, einem Rasendoppelgrab oder einem Urnendoppelgrab ist eine Verlängerungsgebühr pro Jahr zu entrichten. Die Höhe ist den Abschnitten II – IV zu entnehmen.

(2) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgrab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf Grundlage der Verlängerungsgebühr anteilig berechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde beitreiben lassen.

(4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die folgenden Gebührensatzungen

1. Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe „Alter Friedhof" – Alte Kirchstraße – und „Waldfriedhof" – Neue Stiege – der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Mesum vom 24.01.2011

2. Gebührenordnung für die Benutzung des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Rheine-Elte vom 01.03.2006
3. Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe in dem Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Heimsuchung in Rheine-Hauenhorst vom 04.03.2010

außer Kraft.

Abschnitt II

Gebühren für die Friedhöfe „Alter Friedhof" – Alte Kirchstraße – in Mesum und „Waldfriedhof" – Neue Stiege – in Mesum

A. Benutzungsgebühren

1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.1	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	51,29 €
1.2	Reihengrabstätte nach vollendeten 5. Lebensjahr	109,13 €
1.3	Wahlgrabstelle für Erdbestattung einstellig	109,13 €
1.4	Wahlgrabstelle für Erdbestattung zweistellig (Doppelgrab)	190,98 €
1.5	Wahlgrabstelle für Erdbestattung dreistellig	300,11 €
1.6	Wahlgrabstelle für Erdbestattung vierstellig	381,96 €
1.7	Senkgrab	125,50 €
1.8	Rasenreihengrab	349,22 €
1.9	Rasendoppelgrab	398,33 €
1.10	Urnenreihengrabstätte	191,53 €
1.11	Urnendoppelgrabstätte	202,99 €
1.12	Urnengrab dreistellig	239,00 €
1.13	Urnengrab vierstellig	258,64 €
1.14	Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage	279,38 €
1,15	Urnendoppelgrab Gemeinschaftsgrabanlage	279,38 €
1.16	Rasenurnenreihengrab	259,73 €
1.17	Rasenurnendoppelgrab	263,01 €
1.18	Urnengrab unter Bäumen	191,53 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
2.1	Verlängerung Wahlgrabstätte (Erdbestattung) je Stelle	7,64 €
2.2	Verlängerung Urnengrabstätte je Stelle	8,12 €
2.3	Verlängerung Rasengrabstätte (Erdbestattung) je Stelle	15,93 €
2.4	Verlängerung Rasenurnengrabstätte je Stelle	10,52 €
2.5	Verlängerung Urnengrabstätte je Stelle Gemeinschaftsgrabanlage	8,12 €

3. Bestattungsgebühren (einschl. Ausheben und Schließen)

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
3.1	Erdbeisetzung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei Beisetzung	457,26 €
3.2	Erbeisetzung nach dem vollendeten 5. Lebensjahr bei Beisetzung	689,31 €
3.3	Senkgrab bei Beisetzung	772,61 €
3.4	Urnenbeisetzung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei Beisetzung	373,96 €
3.5	Urnenbeisetzung nach dem vollendeten 5. Lebensjahr bei Beisetzung	373,96 €

4. Umbettungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
4.1	Umbettungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	998,71 €
4.2	Umbettungsgebühr nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.403,31 €
4.3	Umbettungsgebühr Urne	373,96 €

5. Friedhofskapelle / Verabschiedungsraum / Raumpauschale

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
5.1	Nutzung Friedhofskapelle / Raumpauschale / Kirche	152,09 €
5.2	Nutzung Verabschiedungsraum	47,91 €

6. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
6.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr	666,99 €

7. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
7.1	Einheitliche Grabplatten Rasengräber pro Beisetzung	471,88 €
7.2	Einheitliche Urnenstelen Gemeinschaftsgrabanlage pro Beisetzung	489,73 €
7.3	Grababräumungsgebühr Vorab zum Ende der Nutzungszeit	310,24 €
7.4	Abräumen einer Grabstelle bei Beisetzung	310,24 €
7.5	Kostenaufwand für besonderen Leistungsaufwand je halbe Std.	24,64 €
7.6	Kosten für Grabeinfassungen Erdbeisetzung pro Stelle	120,00 €
7.7	Kosten für Grabeinfassungen Urnenbeisetzung pro Stelle	50,00 €
7.8	Kosten für vorzeitige Grabaufgabe / Grababstandsgebühr pro Stelle	310,24 €

7.9	Grabmalgenehmigungsgebühr	25,00 €

8. Pflegegebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
8.1	Pflege Rasenreihengrab bei Beisetzung	857,76 €
8.2	Pflege Rasendoppelgrab pro Beisetzung	1.715,52 €
8.3	Pflege Rasenurnenreihengrab bei Beisetzung	428,88 €
8.4	Pflege Rasenurnendoppelgrab pro Beisetzung	857,76 €
8.5	Pflege Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage bei Beisetzung	428,88 €
8.6	Pflege Urnendoppelgrab Gemeinschaftsgrabanlage pro Beisetzung	857,76 €
8.7	Pflege Urnengrab unter Bäumen pro Beisetzung	428,88 €
8.8	Pflege Grabstätte vorzeitige Aufgabe Kosten pro Jahr Urne pro Stelle	17,16 €
8.9	Pflege Grabstätte vorzeitige Aufgabe Kosten pro Jahr Sarg pro Stelle	34,31 €
8.10	Pflege Rasenreihengrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur Beisetzung	34,31 €
8.11	Pflege Rasendoppelgrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur ersten Beisetzung	68,62 €
8.12	Pflege Rasenurnenreihengrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur Beisetzung	17,16 €
8.13	Pflege Rasenurnendoppelgrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur ersten Beisetzung.	34,31 €
8.14	Pflege Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage bei Vorerwerb pro Jahr bis zur Beisetzung	17,16 €
8.15	Pflege Urnendoppelgrab Gemeinschaftsgrabanlage bei Vorerwerb pro Jahr bis zur ersten Beisetzung	34,31 €
8.16	Pflege Urnengrab unter Bäumen bei Vorerwerb bis zur Beisetzung	17,16 €

Abschnitt III

Gebühren für den „Friedhof St. Ludgerus“ in Elte

A. Benutzungsgebühren

1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.1	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30,65 €
1.2	Reihengrabstätte nach vollendeten 5. Lebensjahr	65,21 €
1.3	Wahlgrabstelle für Erdbestattung einstellig	65,21 €
1.4	Wahlgrabstelle für Erdbestattung zweistellig (Doppelgrab)	114,12 €
1.5	Wahlgrabstelle Erdbestattung dreistellig	179,33 €
1.6	Wahlgrabstelle Erdbestattung vierstellig	228,24 €
1.5	Senkgrab	65,21 €
1.6	Rasenreihengrab	208,68 €
1.7	Rasendoppelgrab	238,02 €
1.8	Urnenreihengrabstätte	114,45 €
1.9	Urnendoppelgrabstätte	121,29 €
1.10	Rasenurnenreihengrab	155,20 €
1.11	Rasenurnendoppelgrab	157,16 €
1.12	Urnengrab unter Bäumen	155,20 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
2.1	Verlängerung Wahlgrabstätte (Erdbestattung) je Stelle	4,56 €
2.2	Verlängerung Urnengrabstätte je Stelle	4,85 €
2.3	Verlängerung Rasengrabstätte (Erdbestattung) je Stelle	9,52 €
2.4	Verlängerung Rasenurnengrabstätte je Stelle	6,29 €

3. Bestattungsgebühren (einschl. Ausheben und Schließen)

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
3.1	Erdbeisetzung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei Beisetzung	493,92 €
3.2	Erdbeisetzung nach dem vollendeten 5. Lebensjahr bei Beisetzung	725,97 €
3.3	Senkgrab bei Beisetzung	809,27 €
3.4	Urnenbeisetzung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei Beisetzung	410,62 €

3.5	Urnenbeisetzung nach dem vollendeten 5. Lebensjahr bei Beisetzung	410,62 €

4. Umbettungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
4.1	Umbettungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.035,37 €
4.2	Umbettungsgebühr nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.439,97 €
4.3	Umbettungsgebühr Urne	410,62 €

5. Friedhofskapelle / Verabschiedungsraum / Raumpauschale

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
5.1	Nutzung Friedhofskapelle / Raumpauschale / Kirche	20,84 €

6. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
6.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.033,49 €

7. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
7.1	Einheitliche Grabplatten Rasengräber	471,88 €
7.2	Einheitliche Urnenstelen Gemeinschaftsgrabanlage	489,73 €
7.3	Grabababräumungsgebühr Vorab zum Ende der Nutzungszeit	305,76 €
7.4	Abräumen einer Grabstelle bei Beisetzung	305,76 €
7.5	Kostenaufwand für besonderen Leistungsaufwand je halbe Std.	20,16 €
7.6	Kosten für Grabeinfassungen Sargbeisetzung pro Stelle	60,00 €
7.7	Kosten für Grabeinfassungen Urnenbeisetzung pro Stelle	45,00 €
7.8	Kosten für vorzeitige Grabaufgabe / Grababstandsgebühr	305,76 €
7.9	Grabmalgenehmigungsgebühr	25,00 €

8. Pflegegebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
8.1	Pflege Rasenreihengrab bei Beisetzung	773,20 €
8.2	Pflege Rasendoppelgrab pro Beisetzung	1.546,42 €
8.3	Pflege Rasenurnenreihengrab bei Beisetzung	386,60 €

8.4	Pflege Rasenurnendoppelgrab pro Beisetzung	773,20 €
8.5	Pflege Urnengrab unter Bäumen pro Beisetzung	386,36 €
8.6	Pflege Grabstätte vorzeitige Aufgabe Kosten pro Jahr Urne pro Stelle	15,46 €
8.7	Pflege Grabstätte vorzeitige Aufgabe Kosten pro Jahr Sarg pro Stelle	30,93 €
8.8	Pflege Rasenreihengrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur Beisetzung	30,93 €
8.9	Pflege Rasendoppelgrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur ersten Beisetzung	61,86 €
8.10	Pflege Rasenurnenreihengrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur Beisetzung	15,46 €
8.11	Pflege Rasenurnendoppelgrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur ersten Beisetzung	30,93 €
8.12	Pflege Urnengrab unter Bäumen bei Vorerwerb pro Jahr bis zur ersten Beisetzung	15,45 €

Abschnitt IV

Gebühren für die Friedhöfe „Alter Friedhof" – Hauptstraße – in Hauenhorst und „Friedhof Schippbrock" – in Hauenhorst

A. Benutzungsgebühren

1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.1	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	18,58 €
1.2	Reihengrabstätte nach vollendeten 5. Lebensjahr	39,53 €
1.3	Wahlgrabstelle für Erdbestattung einstellig	39,53 €
1.4	Wahlgrabstelle für Erdbestattung zweistellig (Doppelgrab)	69,17 €
1.5	Wahlgrabstelle für Erdbestattung dreistellig	108,70 €
1.6	Wahlgrabstelle für Erdbestattung vierstellig	138,34 €
1.7	Rasenreihengrab	126,48 €
1.8	Rasendoppelgrab	144,27 €
1.9	Urnenreihengrabstätte	69,37 €
1.10	Urnendoppelgrabstätte	73,52 €
1.11	Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage	101,19 €
1.12	Urnendoppelgrab Gemeinschaftsgrabanlage	101,19 €
1.13	Rasenurnenreihengrab	94,07 €
1.14	Rasenurnendoppelgrab	95,62 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
2.1	Verlängerung Wahlgrabstätte (Erdbestattung) je Stelle	2,77 €
2.2	Verlängerung Urnengrabstätte je Stelle	2,94 €
2.3	Verlängerung Rasengrabstätte (Erdbestattung) je Stelle	5,77 €
2.4	Verlängerung Rasenurnengrabstätte je Stelle	3,81 €

3. Bestattungsgebühren (einschl. Ausheben und Schließen)

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
3.1	Erdbeisetzung bei Beisetzung	661,62 €
3.2	Urnenbeisetzung bei Beisetzung	328,42 €

4. Umbettungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
4.1	Umbettungsgebühr Sargbeisetzung	1.316,12 €
4.3	Umbettungsgebühr Urne	268,92 €

5. Friedhofskapelle / Verabschiedungsraum / Raumpauschale

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
5.1	Nutzung Friedhofskapelle / Raumpauschale / Kirche	113,24 €
5.2	Nutzung Verabschiedungsraum	61,76 €

6. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
6.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr	822,47 €

7. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
7.1	Einheitliche Grabplatten Rasengräber pro Beisetzung	471,88 €
7.2	Einheitliche Urnenstelen Gemeinschaftsgrabanlage pro Beisetzung	489,73 €
7.3	Grababräumungsgebühr Vorab zum Ende der Nutzungszeit	302,74 €
7.4	Abräumen einer Grabstelle bei Beisetzung	302,74 €
7.5	Kostenaufwand für besonderen Leistungsaufwand je halbe Std.	17,14 €
7.6	Kosten für Grabeinfassungen Sargbeisetzung pro Stelle	55,00 €
7.7	Kosten für Grabeinfassung Urnenbeisetzung pro Stelle	55,00 €
7.8	Kosten für vorzeitige Grabaufgabe / Grababstandsgebühr	302,74 €
7.9	Grabmalgenehmigungsgebühr	25,00 €

8. Pflegegebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
8.1	Pflege Rasenreihengrab bei Beisetzung	672,57 €
8.2	Pflege Rasendoppelgrab pro Beisetzung	1.345,14 €
8.3	Pflege Rasenurnenreihengrab bei Beisetzung	336,28 €
8.4	Pflege Rasenurnendoppelgrab pro Beisetzung	672,57 €
8.5	Pflege Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage bei Beisetzung	336,28 €
8.6	Pflege Urnendoppelgrab Gemeinschaftsgrabanlage pro Beis.	672,57 €

8.6	Pflege Grabstätte vorzeitige Aufgabe Kosten pro Jahr Urne pro Stelle	13,45 €
8.7	Pflege Grabstätte vorzeitige Aufgabe Kosten pro Jahr Sarg pro Stelle	26,90 €
8.8	Pflege Rasenreihengrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur Beisetzung	26,90 €
8.9	Pflege Rasendoppelgrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur ersten Beisetzung	53,81 €
8.10	Pflege Rasenurnenreihengrab bei Vorerwerb pro Jahr bis zur Beisetzung	13,45 €
8.11	Pflege Rasenurnendoppelgrab bei Vorerwerb bis zur ersten Beisetzung	26,90 €
8.12	Pflege Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage bei Vorerwerb pro Jahr bis zur Beisetzung	13,45 €
8.13	Pflege Urnendoppelgrab Gemeinschaftsgrabanlage bei Vorerwerb pro Jahr bis zur ersten Beisetzung	26,90 €

Rheine, 28.8.2023

Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rheine
KIRCHENVORSTAND

Vorsitzender Verwaltungsausschuss

Mitglied Verwaltungsausschuss

Mitglied Verwaltungsausschuss